

Teilrevision der FATF Standards (Consultation Paper June 2011 – Second public consultation): Input VQF an SRO-Forum (für konsolidierte Vernehmlassung)

Nr. / Empfehlung (Recommendation)	Ziffer im Review-Dokument	Änderungsvorschlag	Bewertung / Kommentar VQF	Input für SRO-Forum
5 "Beneficial Ownership"	8.-9.	<i>Juristische Personen</i> Identifizierung des Kunden und Verifizierung seiner Identität. Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und Verifizierung seiner Identität, soweit dies möglich und nötig ist, (nicht sofern börsenkotiert und Offenlegungsregeln definiert sind). <i>Vermögenseinheiten (Trust, etc.)</i> Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und Verifizierung seiner Identität, soweit dies möglich ist -> entlang der gesamten Kette von nat. und jur. Personen, die die Kontrolle innehaben.	In der Schweiz und beim VQF bereits umgesetzt. Bei Sitzgesellschaften in der Schweiz und beim VQF bereits umgesetzt. Im VQF schon umgesetzt.	Wir begrüssen eine konsequente Umsetzung des KYC. Auf Sitzgesellschaften beschränken, ansonsten Abkehr vom heutigen Dispositiv im GwG, da eine jur. Person, sofern sie keine Sitzgesellschaft ist, wirtschaftlich Berechtigte sein kann. Wir begrüssen eine konsequente Umsetzung des KYC.
33	10.-11.	<i>Sicherstellung des Zugriffs der Länder</i> bzw. autorisierter Behörden/Stellen innert nützlicher Frist auf die Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten <i>bei jur. Pers.</i> durch: • Verpflichtung der jur. Pers. die verlangten Unterlagen zur Verfügung zu halten und Auskunft zu erteilen; • autorisierte Behörden/Stellen sollen die Informationen auf verschiedenen Ebenen und von verschiedenen Stellen erhalten können; • Verhinderung von möglichem Missbrauch bei Inhaberteln; • Verhinderung von möglichem Missbrauch bei "Nominee"-Lösungen; • Basisinformationen müssten aus zuständigen/m Register/n ersichtlich sein. → Auch bei Stiftungen, Anstalten und LLP (Limited Liability Partnerships) → Nicht nötig, wenn z.B. börsenkotierte jur. Person oder Unternehmung im Besitz des Staats.	Anforderungen richten sich an den Gesetzgeber* u.a. bez. der Rechts- bzw. Amtshilfe. In der Schweiz mit Handelsregister erfüllt. Bei börsenkotierten Unternehmungen ist die Information im Rahmen der Offenlegungspflichten sichergestellt. Staatsbesitz ist nicht immer Garant für GwG-konformes Verhalten, insbesondere z.B. bei 'korruptionskritischen' Staaten wie etwa Nigeria	Allenfalls Aufgabe des Gesetzgebers*: • Auf jeden Fall muss hier aber klar gemacht werden, dass über eine Anpassung des Amts- und Rechtshilfverfahrens nicht der automatische Informationsaustausch über die Hintertüre eingeführt wird. • Ausweitung der GwG-Regeln bzw. Sorgfaltspflichten gemäss GwG auf andere Rechtsgebiete wie z.B. Aktienrecht mit teilweise bedeutenden Folgen -> Abschaffung von Inhaberaktien! Bezüglich der börsenkotierten Unternehmungen sehen wir keinen Handlungsbedarf. Staatsbesitz ist nicht in jedem Staat unproblematisch, v.a. was diverse Vortaten für die Geldwäscherei anbelangt (s. z.B. Korruptionsindex). In der Schweiz sehen wir keinen Handlungsbedarf.

VQF: MHU / RU / 19.7.2011

*weite Auslegung des Begriffes des Gesetzgebers

34	12.-13.	Analoge <i>Sicherstellung des Zugriffs der Länder</i> bzw. autorisierter Behörden/Stellen innert nützlicher Frist auf die Informationen des wirtschaftlich Berechtigten bei <i>Vermögenseinheiten</i> wie Trusts, Treuhand, Fideikommiss.	In der Schweiz und beim VQF weitgehend umgesetzt; bez. der Rechts- / Amtshilfe sei auf die Aussagen bei den jur. Pers. verwiesen.	Allenfalls Aufgabe des Gesetzgebers*: Auf jeden Fall muss hier aber klar gemacht werden, dass über eine Anpassung des Amts- und Rechtshilfeverfahrens nicht der automatische Informationsaustausch über die Hintertüre eingeführt wird.
4 "Data protection and privacy"	14.-15.	Persönlichkeits- bzw. Datenschutz und Pflichten aus dem GwG können diametral auseinander liegen, weshalb diese Empfehlung so ergänzt werden soll, dass die jeweils zuständigen Behörden/Stellen Regulierungen aufstellen können, die beiden Seiten gerecht werden, ohne sich damit gegenseitig einzuschränken (Dilemma: Staatsschutz vs. Schutz der Privatsphäre). FATF ist sich bewusst, dass dies international tätige FIs in der Umsetzung vor Probleme stellt.	Anforderungen richten sich direkt an den Gesetzgeber*.	Es ist Aufgabe des Gesetzgebers* dafür zu sorgen, dass sich das Recht zum Persönlichkeitsschutz bzw. das DSG und das GwG nicht widersprechen und beide umgesetzt werden können. Kein Handlungsbedarf in der Schweiz.
15 "Group-wide compliance programmes"	16.	Innerhalb einer finanzintermediären Unternehmensgruppe sollen Regeln/Programme bestehen, die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verhindern und den gruppeninternen Informationsaustausch möglich machen sollen.	Dürfte bei den angesprochenen Unternehmen in der Schweiz bereits umgesetzt sein.	Kein Handlungsbedarf in der Schweiz.
SR VII "Wire transfers"	17.-18.	Erhöhung der Transparenz bei grenzüberschreitenden Überweisungen durch zusätzliche Angaben/Informationen entlang der gesamten Überweisungskette. Problematik: Angaben/Informationen sollten auch verifiziert werden, wobei die involvierten FIs entlang der Überweisungsketten dies nur z.T. oder überhaupt nicht können. FATF sucht Input für die Umsetzung.	Problematik von FATF erkannt -> Verpflichtungen sollten dahin gehen, dass derjenige der eine Überprüfung vornehmen kann, dies auch tun muss und dass die anderen FIs hiervon befreit sind.	Kein Kommentar.
SR III "Targeted financial sanctions in the terrorist financing and proliferation financing context"	19.-22.	Keine Neuerung, sondern lediglich ein Update zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Inkrimierte Gelder sollen gesperrt und der zuständigen Behörde gemeldet werden. FIs, die sich dem widersetzen, sollen bestraft werden können.	Ist in der Schweiz und beim VQF bereits umgesetzt.	Wir begrüßen eine konsequente Umsetzung bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.
26 "The Financial Intelligence Unit"	23.	Keine Neuerung, sondern lediglich eine Ergänzung, um Klarheit bezüglich der Aufgaben solcher Einheiten zu schaffen.	-	Kein Kommentar.
40 "International cooperation"	24.-25.	Keine Neuerung, sondern weitere Ausführungen dazu, dass der Austausch von Informationen zwischen den einzelnen Behörden/Stellen reibungsloser funktionieren kann.	Anforderungen richten sich direkt an den Gesetzgeber*.	Es ist Aufgabe des Gesetzgebers* im Rahmen der Amts- und Rechtshilfe zu definieren, wer wie mit wem und unter welchen Bedingungen und in welcher Form Informationen austauschen kann; wie aber bereits mehrfach erwähnt, ist darauf zu achten, dass auf diesem Weg nicht der automatische Informationsaustausch durch die Hintertür eingeführt wird.
Other Issues: "Adequate/inadequate implementation of the FATF Recommendations"	26.-27.	FATF hält fest, dass sie aufgrund des (angestrebten) risikobasierten Ansatzes dafür sorgen muss, dass innerhalb bzw. zwischen den einzelnen Empfehlungen kein Widerspruch entsteht.	-	Kein Kommentar.

VQF: MHU / RU / 19.7.2011

*weite Auslegung des Begriffes des Gesetzgebers

	28.	Erweiterung der Beispiele bez. der möglichen Handlungen, um Massnahmen zu ergreifen, sollte ein Land "non-compliant" sein und/oder ein Risiko für das Finanzsystem (eines anderen Landes) darstellen.	Anforderungen richten sich direkt an den Gesetzgeber*.	Es ist allenfalls Aufgabe des Gesetzgebers* - wenn überhaupt - solche Massnahmen zu definieren und die entsprechenden Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen (z.B. analog Embargogesetz).
Other Issues: "risk-based approach in supervision"	29.	Es wird vorgeschlagen, dass der risikobasierte Ansatz ebenfalls bei der Aufsicht und deren Ausgestaltung zur Anwendung gelangen soll.	Ist beim VQF bereits umgesetzt.	Wir begrüssen eine konsequente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes, auch in der Aufsicht.
Other Issues: "Further consideration of Politically Exposed Persons"	30.	Es wird vorgeschlagen, dass • natürliche Personen, welche bei einer internationalen Organisation wichtige Funktionen übernehmen, gleich behandelt werden sollen wie einheimische PEPs; • die Anforderungen für in- und ausländische PEPs sollen ebenfalls für die diesen nahestehenden Personen gelten.	Vgl. hierzu unseren Kommentar zum Consultation Paper October 2010 vom 7.bzw. 9.12.2010	Vgl. hierzu unseren Input zum Consultation Paper October 2010 vom 7.bzw. 9.12.2010

Fazit Soweit die revidierten Standards die SRO betreffen, sind diese in der Schweiz im Wesentlichen bereits umgesetzt und wir begrüssen daher die entsprechenden vorgeschlagenen Anpassungen.

Die angestrebte Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit darf jedoch nicht faktisch auf die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs hinauslaufen.